

**Zielvereinbarung**  
nach § 4 Budgetverordnung (BudgetV)

zwischen der

AOK Schleswig-Holstein  
**- Beauftragte -**  
Schiffbrückenplatz 16, 24751 Rendsburg,

als zuständiger Leistungsträger für das Persönliche Budget gemäß § 17 Abs. 4 des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

und

C: C  
**- Berechtigter -**  
B Landstraße , 2 S t

Wird zur Sicherstellung von Leistungen personeller Hilfen (Häusliche Krankenpflege) im Rahmen des Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

**1. Individuelle Förder- und Leistungsziele**

Dem Berechtigten wird eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in seiner selbst gewählten Wohnform und im Arbeitsleben ermöglicht.

- 1.1. Durchführung der persönlichen Assistenz durch selbst beschäftigte Assistenten (Arbeitgebermodell)
- 1.2. Mobilität mittels des eigenen Kraftfahrzeugs und Assistenten zum Fahren des Kfz
- 1.3. Unter Beteiligung
- 1.3.1. der AOK- Die Gesundheitskasse- im Rahmen des persönlichen Budget

**2. Nachweise für die Deckung des individuellen Bedarfs**

- 2.1. Der Berechtigte stellt sicher, dass mit dem Persönlichen Budget seine Persönliche Assistenz vollständig gedeckt wird.
- 2.2. Der Berechtigte meldet seinen Betrieb Nr.: 1 7 bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt, der Unfall-, Haftpflichtversicherung und sorgt für den ausreichenden gesetzlichen Gesundheitsschutz der Assistentinnen und Assistenten. Er schließt mit den Assistentinnen und Assistenten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Arbeitsverträge und erfüllt somit die Meldepflichten. Ihm obliegen im vollen Umfang die Pflichten eines Arbeitgebers.
- 2.3. Der Berechtigte hat die Arbeiten der Lohnbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung als auch die Abwicklung der Auszahlungen an die Assistentinnen und Assistenten sicher zu stellen und die Einhaltung der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben vorzunehmen. Er kann diese Arbeiten einem Lohnbuchhalter oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen. Die Kosten, die hierfür entstehen, hat er aus dem Budget zu entnehmen. Er wird für den Beauftragten einmal kalenderjährlich einen Verwendungsnachweis erstellen. Der Berechtigte hat dabei insbesondere den Beauftragten die Belege zur Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen.

2.4 Das Persönliche Budget wird als Geldleistung erbracht und beträgt: 1 ,30 €. Es wird jeweils für den darauf folgenden Monat im Voraus von dem Beauftragten ausgezahlt.

2.4.1. Das Persönliche Budget wird jährlich mit dem positiven Index der Grundlohnsummensteigerung des Vorjahres jeweils zum 01. Januar angepasst, erstmalig zum 01. Januar 2011.

2.4.2. Der unverbrauchte Teil des Monatsbudgets wird einer Schwankungsreserve zugeführt werden, die bis zu einer Höhe von 3 Monatsbudgets aufgebaut wird.

2.4.3 Nach maßgeblicher Bildung der Schwankungsreserve im Sinne von 2.42. wird die Überzahlung des Persönlichen Budgets jährlich im Januar verrechnet .Nach Kündigung dieser Zielvereinbarung oder bei Tod des Budgetnehmers ist die Schwankungsreserve nach vorgenommener Abrechnung an die Beauftragte zurück zu zahlen. Die Schwankungsreserve ist nicht Teil des Erbes.

2.5.1 Der Beauftragte verpflichtet sich für außergewöhnliche Kosten durch Krankheitsfälle, Schwangerschaften, Lohnfortzahlung bei Krankenhausaufenthalten des Berechtigten und zusätzliche Lohnkosten bei Einarbeitung neuer Assistenten, im Rahmen der über die kalkulierten Lohnkosten entstandenen Mehraufwendungen, zusätzliche Leistungen zunächst für einen Zeitraum von 3 Monaten unter Anrechnung der Schwankungsreserve zu gewähren. Danach ist zu prüfen, ob das Persönliche Budget anzupassen ist oder eine Kündigung nach § 4 Abs. 2 BudgetV erfolgen soll. Weiter soll die Reserve eine Leistungssicherung erbringen, die es dem Berechtigtem insbesondere ermöglicht doppelte Ausgaben auf Reisen des Berechtigten, für Unterkunft der Assistenten etc, zu begleichen.

### **3. Qualitätssicherung:**

3.1. Der Beauftragte unterstützt den Berechtigten bei einem sachgerechten Einsatz des Persönlichen Budgets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Der Berechtigte sorgt für die Sicherung der Pflegequalität unter Heranziehung der Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes gemäß § 71 SGB XI.

3.3. Im Falle von festgestellten Mängeln im Rahmen der Leistung des SGB XI oder aus sonstigem Grund kann die Pflegekasse eine Untersuchung durch den MDK anberaumen. Werden Pflegemängel nicht beseitigt oder in Zukunft nicht vermieden, kann der Beauftragte die Zielvereinbarung außerordentlich kündigen und die personelle Hilfe durch den Kooperationspflegedienst erbringen lassen.

3.4. Der Verein zur Förderung der Autonomie Behindeter-fab e.V. berät und unterstützt den Berechtigten bei der Ausübung der Arbeitgeberfunktion und den damit verbundenen Pflichten.

3.5. Der Berechtigte kann Trainings- und Schulungsmaßnahmen für seine persönlichen Assistenten im Rahmen von Angeboten, wie z.B. vom ambulanten Hilfsdienst des fab e.V. für Assistenten vorgehalten werden, über das Persönliche Budget einkaufen.

### **4. Geltungsdauer und Kündigungsfristen:**

- 4.1. Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 01. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2010 geschlossen. Sie verlängert sich nach Ablauf des Zeitraums ohne weitere Erklärung um jeweils ein Jahr.
- 4.2. Der Berechtigte ist nach § 17 Abs. 2 SGB IX grundsätzlich sechs Monate an seine Entscheidung für das Persönliche Budget und die geschlossene Zielvereinbarung gebunden.
- 4.3. Der Berechtigte und der Beauftragte können nach § 4 Abs. 2 der BudgetV die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn er nicht in der Lage ist Assistentinnen oder Assistenten zur Sicherstellung der Persönlichen Assistenz zu finden, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Verpflichtungen als Arbeitgeber nach 2.1. erfüllen kann oder die Leistungen für die Kosten der Persönlichen Assistenz nicht mehr ausreichen und deshalb eine Insolvenz droht. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Berechtigte die Zielvereinbarung nicht einhält.
- 4.4. Der Berechtigte hat nach Beendigung des persönlichen Budgets grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (Sachleistungsanspruch).

## **5. Schlussbestimmung**

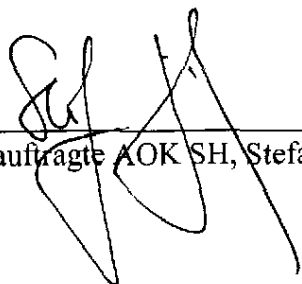
- 5.1. Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des gemäß § 1 Abs. 5 der BudgetV zu erlassenden Bescheids.

## **6. Salvatorische Klausel**

- 6.1. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

S t, den 09.09.2009

\_\_\_\_\_  
Leistungsberechtigter

  
\_\_\_\_\_  
Beauftragte AOK SH, Stefan Kölpin